

Bef. vom 1. Mai 1858 und 1. Febr. 1865. (Erneuert d. 9. Octbr. 1869.)

14) Das Befahren des zwischen der Pragerstraße und Christianstraße gelegenen Theiles der großen Oberseergasse ist bei 5 Thlr. Strafe verboten und der Wagenverkehr auf diesem Straßentracte nur insoweit gestattet, als er sich für die Bewohner desselben unbedingt nothwendig macht. Bef. vom 4. Juni 1865.

15) Das Befahren der Rosmarin- und Frauenstraße sowie der Sporergasse mit Langholz-, Stein- und Baumaterialwagen ist bei Vermeidung von 5 Thaler Geldstrafe untersagt; ebenso ist das Passiren der Rosmaringasse mit Lastfuhrwerk aller Art, sobald dasselbe auf jener Straße nicht unbedingt zu verkehren hat, verboten und für Lastfuhrwerk dieser letzteren Art angeordnet: a) daß die Einfahrt zur Rosmaringasse nur von der Schloßstraße aus zu geschehen hat; b) daß zum Transporte nur schmale Baumwagen, — die nicht über die Axen zu laden — nicht aber gewöhnliche Eisenbahnrollwagen zu verwenden sind und c) daß das Haltenbleiben mit diesen Wagen in der Rosmaringasse auf die möglichst kürzeste Zeit zu beschränkt ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ziehen die obengedachten, im Wiederholungsfalle zu erhöhenden Strafen nach sich. Bef. v. 29. Octbr. 1863. (Bezüglich der Rosmaring. erneuert durch Bef. v. 11. Juni 1867.)

16) Das Fahren mit Lastwagen vom Freiburger Plaz nach der Annenstraße und von der Annenstraße nach dem Freiburger Plaz über den Fischhofplaz hinweg ist bei Vermeidung von 1 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten. Bef. vom 6. Oktober 1868.

17) Das Passiren von Fuhrwerk durch die Grundstücke an der Weißeritz Nr. 35 und Palmstraße Nr. 3, in denen sich ein zur Verbindung dieser beiden Straßen angelegter und nur für Fußgänger bestimmter Durchgang befindet, ist verboten. Bef. vom 12. Juni 1867.

18) Das Befahren der Carusstraße mit schwerem Fuhrwerke, insbesondere von mit Baumaterial beladenen Wagen, wird hierdurch mit dem Bemerkten verboten, daß gegen Zuwiderhandelnde mit Geld-, nach Befinden Gefängnißstrafe vorgegangen werden wird. Bef. vom 29. Juni 1869.

19) Das Befahren des die Bürgerwiesenanlagen in der Richtung der Lessingstraße kreuzenden Straßentractes, ferner der längs des Gartens Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Georg hinführenden Straße und der ehemaligen Dohnaischen Straße mit Last- und Omnibusfuhrwerk ist aus Verkehrsrücksichten bei fünf Thaler Strafe verboten.

Bef. (in Gemeinschaft mit dem Stadtrath) vom 18. Aug. 1869.

20) Das Abladen größerer Quantitäten von Eis vor den Häusern auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt, wie dies in neuerer Zeit wiederholt stattgefunden hat, mit Rücksicht darauf, daß hierdurch nicht nur der allgemeine Verkehr erschwert wird, sondern auch die Passanten gefährdet werden, ist bei Strafe verboten. Bef. vom 18. Januar 1864.

21) Zum Schutze der Passanten vor möglicher Gefahr bei den im Laufe des Winters sehr häufig stattfindenden größeren Transporten von Eis durch die Straßen hiesiger Stadt erachtet die K. Polizeidirection für nothwendig, zu bestimmen, daß zu den gedachten Eistransporten nur solche Wagen verwendet werden dürfen, welche genügend dicht verschlossen und mit Auffahbretern über den Dammbretern versehen sind, dergestalt, daß das Herabfallen von Eisstücken aus solchen verhindert wird, und hierbei zugleich das bereits mittels Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. erlassene Verbot des Abladens größerer Quantitäten von Eis vor den Häusern auf Straßen und öffentlichen Plätzen hiesiger Stadt zu wiederholen. Contravenienten werden mit Geldstrafe bis zu Fünf Thalern, nach Befinden mit Gefängnißstrafe belegt werden. Bekanntmachung vom 9. December 1864. (Erneuert den 18. Januar 1869.)

22) Da die zur Besprengung der Stadt dahier verwendeten Wagen bei dieser Verrichtung im Schritt zu führen sind und in der Mitte der Straßen sich zu bewegen haben, ein Ausweichen von ihnen aber deshalb nicht bewirkt werden darf; so wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Führer anderer Geschirre dem Besprengungswagen auszuweichen haben. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 5 Thaler geahndet werden. Bef. vom 4. August 1865. (Erneuert den 7. Juni 1867.)

23) Die Fortschaffung von zwei oder mehreren aneinander gehängten Wagen durch nur eine Bespannung ist bei Strafe verboten. Bef. v. 7. Mai 1862. (Erneuert d. 13. Juli 1867.)

24) Hinsichtlich der zum Güterverkehr hier üblichen Rollwagen sind auf Grund technischer Gutachten und nach den anderwärts gemachten Erfahrungsfolger Bestimmungen getroffen worden: 1) An den zum Gebrauche in hiesiger Stadt bestimmten noch mit Leinwand konstruirten Rollwagen müssen die Borderräder mindestens 1 Elle 6 Zoll, bei den mit Drehscheibe eingerichteten aber 1 Elle 3 Zoll und die Hinterräder mindestens 1 Elle 9 Zoll im Durchmesser halten, die sämtlichen Räder aber mindestens 4 Zoll breite Felgen haben. 2) Die Spindel (Spille), an welcher die Schrotleiter befestigt ist, muß durch die zwei mittelsten oder alle vier Langbäume fest hindurchgeführt und an dem einen Ende mit einem eckigen Knopfe, an dem andern mit einem Schraubengange versehen sein, so daß die Spindel an dem Langbaum mittelst Schraubenschlüssels festgeschraubt wird. Um aber zu verhüten, daß die Mutterschraube durch den längeren Gebrauch des Rollwagens sich losdreht und dann nicht mehr fest am Langbaum anliegt, ist erforderlich, daß eine Schließe (Splint) angebracht wird, welche das Zurückweichen der Mutterschraube vom Langbaume verhindert. 3) Die Schrotleiter muß fleißig auf die Spindel aufgepaßt sein, so daß sie sich eng um die Spindel dreht und kein Zwischenraum zwischen ihr und der Spindel stattfindet. 4) Die Benutzung anderer, als der vorstehend unter 1) 2) und 3) beschriebenen, insbesondere der hier üblichen niedrigen Rollwagen in hiesiger Stadt ist seit dem 1. Januar 1859 streng verboten. 5) Jeder hier in Gebrauch kommende Rollwagen ist mit einem Polster in aus-